



Statuten

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der TV Saanen-Gstaad ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Saanen.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Zweck

Der TV Saanen-Gstaad

- a. fördert und verbreitet in seinem Einzugsgebiet das Turnen und den Sport aller Alter-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- b. fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- c. fördert den Breiten- und Leistungssport;
- d. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- e. fördert die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen;
- f. weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnen und am Sport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- g. vereint die Riegen in seinem Einzugsgebiet, um ihre gemeinsamen Tätigkeiten und Bestrebungen zu koordinieren und zu unterstützen;
- h. pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Verbänden und zur Öffentlichkeit.

Art. 4 Leitbild

Der TV Saanen-Gstaad gibt sich zu seiner Identifikation und als Leitidee für seine Tätigkeit im Geschäftsreglement ein Leitbild.

Art. 5 Zugehörigkeit

¹ Der TV Saanen-Gstaad ist Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und über diesen Verband hinaus Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen für die Mitglieder verbindlich sind. Der TV Saanen-Gstaad ist auch der Sportversicherungskasse (SVK) angeschlossen, deren Statuten und Reglemente er anerkennt. Der TV Saanen-Gstaad ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank eingetragen werden.

² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

³ Der TV Saanen-Gstaad ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 6 Ethik

¹ Der TV Saanen-Gstaad setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der TV Saanen-Gstaad anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

⁴ Der TV Saanen-Gstaad anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

⁵ Der TV Saanen-Gstaad anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Stiftung Schweizer Sportgericht.

⁶ Der TV Saanen-Gstaad verpflichtet sich, in allen Bereichen Massnahmen zur Förderung von Fairness, Transparenz und Respekt umzusetzen. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Prävention von Gewalt, Sucht, Überlastung und Überforderung,
- b. die Verhinderung von Wettkampfmanipulation,
- c. die Förderung einer offenen und respektvollen Vereinskultur.

⁷ Der TV Saanen-Gstaad achtet auf die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitglieder und berücksichtigt dabei die Vorgaben und Empfehlungen des Fachverbandes (z. B. FTEM Schweiz, Unfallprävention, Jugendschutz).

⁸ Der TV Saanen-Gstaad verpflichtet sich zudem zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Ressourcen und fördert eine nachhaltige Vereinsführung.

Art. 7 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Der TV Saanen-Gstaad beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

² Die Regelungen dazu sind in der auf der Website publizierten Datenschutzerklärung festgehalten, welche integraler Bestandteil dieser Statuten ist.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder

¹ Mitglieder des TV Saanen-Gstaad sind:

- a. seine jugendlichen Mitglieder;
- b. die Aktivmitglieder des Vereins;
- c. seine Ehrenmitglieder;
- d. seine Passivmitglieder.

² Alle Mitglieder sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

³ Der TV Saanen-Gstaad kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 9 Aufnahme

¹ Als stimmberechtigtes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

² Die Riegen melden die Ein- und Austritte an den Vorstand (VS) zwecks Genehmigung durch die GV.

³ Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 10 Jugendliche Mitglieder

¹ Jugendliche Mitglieder sind Personen im schulpflichtigen Alter, die in der Jugend-Abteilung aktiv turnen. Die Aufnahme als nicht stimmberechtigtes Mitglied erfolgt durch Meldung an den Vorstand (VS).

² Jugendliche Mitglieder können ab dem vorschulpflichtigen Kindergarten bis ins 9. Schuljahr aufgenommen werden. Das Einverständnis der Eltern ist erforderlich.

Art. 11 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Teilnahme am Turnbetrieb und an den vom VS beschlossenen Anlässen und Veranstaltungen.

Art. 12 Ehrenmitglieder

¹ Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der GV vorgeschlagen.

³ Grundsatz: Ein Ehrenmitglied muss den Verein durch seine langjährige Leistung oder seinen Einsatz stark prägen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden kann:

- Mehr als 10 Jahre aktiv am Turnbetrieb teilnehmen
- Bei Vereinsanlässen aktiv bei der Durchführung helfen
- OK-Tätigkeit bei Anlässen

Zusätzlich muss von den folgenden drei Punkten mindestens einer erfüllt sein:

- Mehrjährige Vorstandstätigkeit
- Mehrjährige Leitertätigkeit
- Festzugeteiltes Amt wie Fähnrich, Archivar etc.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt.

Art. 14 Gönner

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 15 Austritt

¹ Der Austritt aus dem TV Saanen-Gstaad erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

² Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Einstellung in den Rechten

Mitgliedern, die ihre ordentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV ihre Rechte vorübergehend entzogen werden.

Art. 17 Ausschluss

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des TV Saanen-Gstaad verstossen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die GV auf Antrag des VS.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der GV traktandiert ist und das betroffene Mitglied davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

⁴ Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Wiederaufnahme

¹ Die Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten (Art. 7) möglich.

² Nach einem Ausschluss kann ein Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

Art. 19 Rechte

Die Mitglieder können dem VS Anträge gemäss Art. 26 an die GV unterbreiten.

Art. 20 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins, des TBO und des STV einzuhalten;
- b. die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Vereinsleitung in ihren Bemühungen zu unterstützen;
- c. zu einem geordneten, lebendigen und vielseitigen Turn-, Sport- und Vereinsbetrieb beizutragen;
- d. zur Teilnahme an Anlässen, Wettkämpfen, Kursen und Versammlungen;
- e. die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

Art. 21 Pflichten des TV Saanen-Gstaad gegenüber den Mitgliedern

¹ Der Verein wahrt die Interessen der Mitglieder auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene. Er berät und unterstützt sie in Vereinsangelegenheiten.

² Der Verein informiert seine Mitglieder über Kurse, Konferenzen und wichtige Anlässe in geeigneter Form.

3. Abschnitt: Organe**Art. 22 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vorstand (VS)
- C) Abteilungen (AL)
- D) Kommissionen (KOM / TK)
- E) Abteilungskonferenz (AK)
- F) Kontrollstelle (KS)

A) Generalversammlung (GV)**Art. 23 Zusammensetzung**

¹ Zu den Generalversammlungen einzuladen sind:

- a. die Aktivmitglieder des Vereins;
- b. die Ehrenmitglieder des Vereins;
- c. die Mitglieder des VS und des TK.

² Teilnahmeberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht, sind zudem die Passivmitglieder und GönnerInnen sowie RevisorInnen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

³ Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Art. 24 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innert 90 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich:

- a. durch Zirkular mit Bekanntgabe der Traktanden an die Aktiv- und Ehrenmitglieder;
- b. in anderer geeigneter Form für die übrigen Mitglieder.

² Die Generalversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Generalversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, schriftlich.

⁴ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 25 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TV Saanen-Gstaad und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme der administrativen und technischen Jahresberichte;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- f. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter;
- g. Wahl der Kontrollstelle;
- h. Wahl des Fahnenträgers oder der Fahnenträgerin;
- i. Beschlussfassung über die Aufnahme, Mutation und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- l. Beschlussfassung über das Geschäftsreglement, Verträge und Vereinbarungen;
- m. Beschlussfassung über die Fusion des Vereins;
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 27 Antragsrecht

Das Antragsrecht besitzen alle stimm- und wahlberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder gemäss Art. 26.

Art. 28 Anträge

¹ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis zum Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

² Wahlvorschläge können sowohl vor als auch während der Versammlung gemacht werden.

Art. 29 Verfahren

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a. Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Teil- oder Totalrevision der Statuten;
- c. Fusion.

B) Vorstand (VS)**Art. 30 Zusammensetzung, Amtsdauer**

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und maximal 10 Mitgliedern. Die Zusammensetzung und das Verhältnis zum Technischen Komitee werden im Geschäftsreglement festgelegt.

² Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben. Die Hauptversammlung strebt eine Geschlechterquote von mind. 40% im Vorstand an. Sofern sich jedoch nicht genügend Personen eines Geschlechts zur Wahl stellen, bleibt der Vorstand auch bei Nichteinhaltung der Geschlechterquote beschluss- und handlungsfähig, vorausgesetzt alle Mitglieder wurden ordnungsgemäss von der Hauptversammlung gewählt.

³ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Für Vorstandsmitglieder gilt eine Amtszeitbeschränkung von maximal 3 Amtsperioden (Total 9 Jahre) pro Position. Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen über eine allfällig längere Amtszeit entscheiden.

⁴ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Generalversammlung. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Art. 31 Konstituierung, Vertretung

Durch die Generalversammlung werden die Präsidentin oder der Präsident sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter persönlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Präsidentin oder Präsident sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter legen bei Abwesenheit ihre Stellvertretung selbständig fest.

Art. 32 Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz während des Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 33 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 34 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des TV Saanen-Gstaad und vertritt den TV Saanen-Gstaad gegenüber Dritten.

² Ein durch die Generalversammlung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. legt die strategischen Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus;
- c. beruft die Generalversammlung ein und leitet sie;
- d. führt die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- e. überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- f. ernennt auf Antrag der Abteilungen und Leiterinnen und Leiter der Riegen;
- g. verwaltet die Finanzen und Fonds;
- h. überwacht die Einhaltung des Budgets;
- i. erledigt die ihm vom TBO zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts Anderes bestimmen.

⁵ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Generalversammlung zwingend zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 35 Interessenkonflikte

¹ Mitglieder des Vorstandes, sind verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen und bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.

² Wiederholte Verstösse gegen die Ausstandspflicht können zum Rücktritt oder Ausschluss aus dem betroffenen Organ führen.

³ Geschenke oder andere Vorteile dürfen nicht angenommen werden, soweit sie geeignet sind, die Unabhängigkeit oder Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen.

C) Abteilungen (AL)

Art. 36 Zweck, Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Die Verpflichtungen des TV Saanen-Gstaad werden mit administrativen und technischen Abteilungen sichergestellt. Die Zusammensetzung und das Verhältnis zum Vorstand werden im Geschäftsreglement festgelegt.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Art. 37 Administrative Abteilungen

¹ Die für die Information, die Finanzen und die Administration zuständigen Vorstandsmitglieder stehen jeweils der entsprechenden Abteilung vor. Die Ressortmitglieder werden auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand gewählt.

² Die Kompetenzen und Aufgaben der Abteilungen werden im Stellenbeschrieb des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin geregelt. Der Stellenbeschrieb des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin wird vom Vorstand genehmigt.

³ Der Vorstand kann den Abteilungen nach Bedarf weitere Aufgaben zuweisen oder Personen unterstellen, die ein besonderes Gebiet bearbeiten.

Art. 38 Technische Abteilungen

¹ Die turnerischen Verpflichtungen des TV Saanen-Gstaad werden mit altersmässig getrennten Abteilungen sichergestellt.

² Die technischen Abteilungen setzen sich aus mehreren Ressorts zusammen. Die Ressortmitglieder werden auf Antrag der Abteilungsleitung vom Vorstand gewählt.

³ Die Abteilungen koordinieren die Tätigkeiten der Ressorts.

⁴ Die Kompetenzen und Aufgaben der Abteilungen werden im Stellenbeschrieb des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin geregelt. Der Stellenbeschrieb des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin wird vom Vorstand genehmigt.

⁵ Der Vorstand kann den Abteilungen nach Bedarf weitere Aufgaben zuweisen oder Personen unterstellen, die ein besonderes Gebiet bearbeiten.

D) Kommissionen (KOM / TK)**Art. 39 Technisches Komitee**

¹ Das technische Komitee (TK) ist für den technischen Bereich des TV Saanen-Gstaad verantwortlich. Die Zusammensetzung und das Verhältnis zum Vorstand werden im Geschäftsreglement festgelegt.

² Das technische Komitee hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a. trägt die Verantwortung für die technische Aus- und Weiterbildung im Verein und den Besuch der obligatorischen Kurse;
- b. überwacht die turnerische Organisation der Riegen;
- c. koordiniert die turnerischen Trainings- und Wettkampffragen der Riegen;
- d. erstellt das turnerische Jahresprogramm der Riegen für den Vorstand zuhanden der Generalversammlung;
- e. erstellt Vorschläge an den Vorstand über die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- f. stellt sicher, dass Jugendliche und Mitglieder in das Vereinsturnen integriert werden;
- g. erledigt die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

Art. 40 Weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen

¹ Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

² Diese sind dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen und Aufgaben werden für jede Kommission oder Arbeitsgruppe in einem Reglement oder Stellenbeschrieb geregelt, das oder der auf Antrag der Kommission oder der Arbeitsgruppe durch den Vorstand genehmigt wird.

E) Abteilungskonferenzen (AK)**Art. 41 Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben**

¹ Die Abteilungskonferenz setzt sich aus den Abteilungsleitenden, den Ressortchefs sowie den Leiterinnen und Leitern der Riegen der betreffenden Altersstufe zusammen.

² Die Abteilungskonferenz dient zur gegenseitigen Information. Insbesondere obliegen ihr die Diskussion und Genehmigung:

- a. von Kursbesuchen im Rahmen der zugeteilten Kursgelder;
- b. von Wettkampfangeboten an Vereinsanlässen;
- c. von Wettkampfvorschriften, welche die Abteilung betreffen;
- d. von Wertungstabellen;
- e. des Spielbetriebes;
- f. der Vorschläge zur personellen Besetzung der Abteilung und der Riegenleitungen.

³ Sie wird nach Bedarf von der Abteilungsleitung einberufen.

⁴ Weitergehende Kompetenzen und Aufgaben werden in einem Reglement geregelt, das auf Antrag der Abteilung durch den Vorstand genehmigt wird.

F) Kontrollstelle (KS)**Art. 42 Zusammensetzung, Amtsdauer**

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei unabhängigen und befähigten Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf drei Amtsperioden nicht überschreiten.

² Die Amtsperiode fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes (Art. 30), der Abteilungsleitungen (Art. 36 – 38) und der Kommissionen (Art. 39 und 40) sind nicht wählbar.

Art. 43 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit die Vereinsführung und insbesondere das Rechnungswesen des TV Saanen-Gstaad auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

² Die Kontrollstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TV Saanen-Gstaad;
- b. erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung;
- c. führt an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlbüro.

4. Abschnitt: Finanzen**Art. 44 Finanzpolitik**

Der TV Saanen-Gstaad betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zugunsten der Dienstleistungen des TV Saanen-Gstaad für seine Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 45 Einnahmen

Die Einnahmen des TV Saanen-Gstaad bestehen aus:

- a. den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. den Einnahmen aus Veranstaltungen;
- c. den Erträgen des Vereinsvermögens;
- d. den Subventionen;
- e. den Sponsorenbeiträgen, Spenden und Gönnerbeiträgen;
- f. den Schenkungen, Zuwendungen und Legaten;
- g. dem Gewinn aus Sonderaktionen.

Art. 46 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder bezahlen an den Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der sich zusammensetzt aus (siehe auch Art. 71 ZGB):

- a. einem Pro-Kopf-Beitrag für alle jugendlichen turnenden Mitglieder im schulpflichtigen Alter;
- b. einem Pro-Kopf-Beitrag für alle aktiven turnenden Mitglieder ab Ende der obligatorischen Schulzeit und Ehrenmitglieder;
- c. einem Pro-Kopf-Beitrag für alle passiven Mitglieder und Gönner.

² Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der Generalversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

³ Von der Beitragspflicht ganz oder teilweise ausgenommen sind:

- a. die Ehrenmitglieder;
- b. die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleitenden und die vom VS bestätigten Leiterinnen und Leiter der Riegen.

Art. 47 Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand, die Abteilungen und die Kommissionen entscheiden über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

³ Für ausserordentliche Ausgaben genehmigt die GV einen jährlich im Rahmen des Budgets festgelegten Betrag.

Art. 48 Vermögensanlage

¹ Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vermögen in mündelsicheren Werten anzulegen.

² Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder bei Zuwendungen Dritter können Fonds errichtet werden, über die gesondert Rechnung zu führen ist. Fonds sind in der Bilanz auszuweisen.

Art. 49 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

¹ Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf die ordentliche Generalversammlung.

² Des Geschäftsjahr wird im Reglement bestimmt.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 50 Statutenrevision**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 Auflösung

¹ Die Auflösung des TV Saanen-Gstaad kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Fonds entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung.

Art. 52 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die Statuten des Damenturnverein Saanen-Gstaad (DTV S-G) vom 9. Dezember 1983 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

² Die Statuten des Turnverein Saanen-Gstaad (TV S-G) vom 19. Januar 1996 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

³ Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten abstützen, bleiben soweit in Kraft, als sie nicht den neuen Statuten widersprechen.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Gründungsversammlung des TV Saanen-Gstaad und mit der Genehmigung durch den TBO in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Gründungsversammlung des TV Saanen-Gstaad vom 11. Dezember 2002 in Saanen genehmigt worden.

Turnverein Saanen-Gstaad

Der Präsident

Abteilungsleiterin Administration

**Genehmigungsvermerk des TBO:**

Den vorstehenden Statuten des TV Saanen-Gstaad vom 7. November 2025 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Namens des Administrativ-Vorstandes

Chef Finanzen



Roger Hunziker

Chefin Spitzensport



Frédérique Vanetti

Anhang: Statutenänderungen

11. ordentliche Generalversammlung vom 15. November 2013 in Schönried:

Art. 10, Art. 28

Inkrafttreten: 15. November 2013

21. ordentliche Generalversammlung vom 10. November 2023 in Saanen:

Art. 6 (neu)

Inkrafttreten: 10. November 2023

23. ordentliche Generalversammlung vom 07. November 2025 in Saanen:

Art. 5 (revidiert), Art. 6 (revidiert), Art. 7 (neu), Art. 27 (revidiert) Art. 29 (revidiert), Art. 30 (revidiert), Art. 35 (neu), Art. 42 (revidiert), Art. 46 (revidiert)

Inkrafttreten: 07. November 2025